



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 26.03.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 26.03.2026

Meldungsnummer: KK04-0000018412

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Affoltern, Bahnhofplatz 9, 8910 Affoltern am Albis

Kollokationsplan und Inventar Richard Wettstein AG in Liquidation

Schuldner:

Richard Wettstein AG in Liquidation

CHE-108.007.644

Maienbrunnenstrasse 14

8908 Hedingen

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Angaben zur Auflage:

Im Konkurs über die Richard Wettstein AG liegen der Kollokationsplan mit Lastenverzeichnis betreffend das Grundstück Grundbuch Hedingen Blatt 3235, Baurecht, Maienbrunnenstrasse 14, und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Affoltern zur Einsicht auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 15.04.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 06.04.2021

Auflagestelle:

Konkursamt Affoltern

Bahnhofplatz 9

8910 Affoltern am Albis

Kontaktstelle für Beschwerden:

Bezirksgericht Affoltern
Im Grund 15
8910 Affoltern am Albis

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Bezirksgericht Affoltern
Im Grund 15
8910 Affoltern am Albis

Bemerkungen:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes oder des Lastenverzeichnisses sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Affoltern rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan mit Lastenverzeichnis rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Affoltern schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprachen;
- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.